

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen

§ 1

Für die Nutzung der in § 2 Abs. 1 der Satzung über die Nutzung genannten gemeindlichen Einrichtungen wird eine Benutzungsgebühr im Rahmen dieser Gebührensatzung erhoben.

Ferner sind die Kosten für Wasser, Abwasser, Telefon, elektr. Strom und Heizung gem. dieser Satzung zu erstatten.

§ 2

Gebührenpflichtiger und Erstattungspflichtiger ist diejenige natürliche oder juristische Person, die im Rahmen der in § 1 genannten Satzung die gemeindliche Einrichtung für eigene Veranstaltungen benutzt.

Gläubiger der Gebühren und der Kostenerstattung ist die Gemeinde Ebersburg.

§ 3

Die Abgaben- und Erstattungspflicht entsteht mit der Genehmigung der Benutzung der gemeindlichen Einrichtung für die beantragte Veranstaltung durch die Gemeindeverwaltung oder den beauftragten Ortsvorsteher.

Die Gebühr und die Kostenerstattung sind mit Ablauf der Veranstaltung fällig.

§ 4¹⁾

- (1) Pro Tag der Veranstaltung erhebt die Gemeinde Ebersburg folgende Benutzungsgebühren für die Nutzung der in § 2 Abs. 1 der Satzung über die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen genannten Einrichtungen von dem in § 2 dieser Satzung genannten Gebührenschuldner:

Einrichtung Größe in m ²		Grundgebühr bei Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht	Grundgebühr bei Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht	Unabhängig von Gewinnerzielungsabsicht			
				Theken- nutzung	Küchen- nutzung	Bühnen- nutzung	Abstand für Schutzfuß boden
DGH Ebersberg 95	Privatpersonen	95,00 €	siehe Gewerbe	5,00 €	10,00 €	entfällt	
	Gewerbliche Nutzer	190,00 €	285,00 €	5,00 €	10,00 €	entfällt	
	Verein	nur NK	95,00 €	5,00 €	10,00 €	entfällt	
BGH Ried 169	Privatpersonen	169,00 €	siehe Gewerbe	5,00 €	10,00 €	5,00 €	
	Gewerbliche Nutzer	338,00 €	507,00 €	5,00 €	10,00 €	5,00 €	
	Verein	nur NK	169,00 €	5,00 €	10,00 €	5,00 €	
BGH Ried - halb 84	Privatpersonen	84,00 €	siehe Gewerbe	5,00 €	10,00 €	5,00 €	
	Gewerbliche Nutzer	168,00 €	252,00 €	5,00 €	10,00 €	5,00 €	
	Verein	nur NK	84,00 €	5,00 €	10,00 €	5,00 €	
BGH Schmalnau 129	Privatpersonen	129,00 €	siehe Gewerbe	5,00 €	10,00 €	5,00 €	
	Gewerbliche Nutzer	258,00 €	387,00 €	5,00 €	10,00 €	5,00 €	
	Verein	nur NK	129,00 €	5,00 €	10,00 €	5,00 €	
MZH Schmalnau 405	Privatpersonen	geht nicht	geht nicht	10,00 €	15,00 €	5,00 €	
	Gewerbliche Nutzer	geht nicht	geht nicht	10,00 €	15,00 €	5,00 €	
	Verein	nur NK	405,00 €	10,00 €	15,00 €	5,00 €	
Vereins- raum Schmalnau 45	Privatpersonen	45,00 €	siehe Gewerbe	entfällt	entfällt	entfällt	
	Gewerbliche Nutzer	90,00 €	135,00 €	entfällt	entfällt	entfällt	
	Verein	nur NK	45,00 €	entfällt	entfällt	entfällt	
MZH Thalau 406	Privatpersonen	406,00 €	siehe Gewerbe	10,00 €	15,00 €	5,00 €	Beschluss Gemeinde- vorstand
	Gewerbliche Nutzer	812,00 €	1.218,00 €	10,00 €	15,00 €	5,00 €	Beschluss Gemeinde
	Verein	nur NK	406,00 €	10,00 €	15,00 €	5,00 €	Beschluss Gemeinde

MZH Thalau - halb 203	Privatpersonen	203,00 €	siehe Gewerbe	10,00 €	15,00 €	5,00 €	Beschluss Gemeinde
	Gewerbliche Nutzer	406,00 €	609,00 €	10,00 €	15,00 €	5,00 €	Beschluss Gemeinde
	Verein	nur NK	203,00 €	10,00 €	15,00 €	5,00 €	Beschluss Gemeinde
BGH Stellberg 110	Privatpersonen	110,00 €	siehe Gewerbe	5,00 €	7,50 €	entfällt	
	Gewerbliche Nutzer	220,00 €	330,00 €	5,00 €	7,50 €	entfällt	
	Verein	nur NK	110,00 €	5,00 €	7,50 €	entfällt	
BGH Stellberg - halb 55	Privatpersonen	55,00 €	siehe Gewerbe	5,00 €	7,50 €	entfällt	
	Gewerbliche Nutzer	110,00 €	165,00 €	5,00 €	7,50 €	entfällt	
	Verein	nur NK	55,00 €	5,00 €	7,50 €	entfällt	
BGH Weyhers 244	Privatpersonen	244,00 €	siehe Gewerbe	5,00 €	10,00 €	5,00 €	
	Gewerbliche Nutzer	488,00 €	732,00 €	5,00 €	10,00 €	5,00 €	
	Verein	nur NK	244,00 €	5,00 €	10,00 €	5,00 €	

Die übrigen Räumlichkeiten in der Einrichtung können bei Bedarf während einer Veranstaltung nach § 1 gebührenfrei mit überlassen werden.

- (2) Ortsansässigen Privatpersonen, Vereinen und Gewerbetreibenden wird eine Gebührenermäßigung auf die in Abs. 1 genannten Beträge i. H. von 65% gewährt.
- (4) Von der Gebühr nach Abs. 1 sind befreit: die Pfarrgemeinden und die Schulen für eigene Veranstaltungen. Die Volkshochschule des Landkreises Fulda zahlt die Gebühr auf Grundlage einer Sondervereinbarung.
- (5) Die Gebühr fällt nur für den Tag/die Tage der eigentlichen Veranstaltung an. Tage, die für Auf- und Abbau, Reinigung usw. genutzt werden, sind gebührenfrei. Die Zeiten für diese Arbeiten sind möglichst gering zu halten, damit die weiteren Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

- (1) Bei Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen hat der in § 2 dieser Satzung genannte Erstattungspflichtige der Gemeinde folgende Kosten zu erstatten.
 - a) Kosten für Wasser,
 - b) Kosten für Abwasser,
 - c) Telefongebühren
 - d) Kosten für elektr. Strom und
 - e) Kosten der Heizung.
- (2) Folgende Erstattungen werden auf Grundlage des tatsächlich ermittelten Verbrauchs festgesetzt:

Kosten für

 - a) Wasser,
 - b) Abwasser und
 - c) elektr. Strom
 - d) Telefongespräche

Der Verbrauch ergibt sich aus den schriftlich vor und nach der Veranstaltung festgehaltenen Zählerständen der Verbrauchsmesseinrichtungen.

Auf Grundlage des durch die Gas- und Wasserversorgung Fulda, den Abwasserverband „Oberes Fuldataal“, und der ÜWAG Fulda, festgesetzten Gebühren legt der Gemeindevorstand durch Beschluss fest, welcher Betrag pro cbm Wasserverbrauch an Wassergeld und Abwassergebühren und welcher Betrag pro Kilowattstunde Stromverbrauch zu erstatten ist.

- (3) Wurde während der Veranstaltung das Gebäude beheizt, so wird als Kostenerstattung für die Kosten der Heizung ein Pauschalbetrag erhoben. Der Gemeindevorstand legt durch Beschluss fest, welcher Pauschalbetrag aufgrund der Heizkostenentwicklung erhoben wird.
- (4) In der Mehrzweckhalle Thalau ist es grundsätzlich Pflicht, einen Schutzfußboden auszulegen. Von dieser Verpflichtung sind ausgenommen:
 - eintägige Feste von Ebersburger Vereinen
 - Familienfeiern
 - Betriebsfeiern (bis zu 100 Personen)

Die Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn bei den Veranstaltungen Festbankbestuhlung aufgestellt wird oder es sich um eine Disco-, Tanz- oder Hochzeitsveranstaltung handelt.

Für die Nutzung des Fußbodens sind die Auslagen für eine entsprechende Aufsichtsperson sowie die Gebühren für die Nutzung des Schutzfußbodens zu erstatten. Bei Veranstaltungen, bei denen kein Schutzfußboden ausgelegt wird, ist eine Ausgleichszahlung zu entrichten. Die Höhe wird vom Gemeindevorstand der Gemeinde Ebersburg festgelegt.

- (5) Die in § 4 Abs. 4 geregelte Gebührenfreiheit findet auf die in § 5 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 mit Ausnahme der Ausgleichszahlung keine Anwendung d. h. auch für gebührenfreie Veranstaltungen muss eine Kostenerstattung geleistet werden.

§ 6¹⁾

Für Übungs- und Trainingsabende, interne Vereinsfeiern, bei denen kein Eintritt erhoben und die Speisen und Getränke kostenlos bzw. kostendeckend abgegeben werden, Sitzungen der Organe der Vereine, Sportveranstaltungen und -wettkämpfe, bei denen kein Eintritt erhoben wird, werden keine Benutzungsgebühren und keine Kostenerstattung nach §§ 4 und 5 dieser Satzung erhoben. Stattdessen wird eine Pauschale von 2,00 € je 60 Minuten Belegung laut Dauerbelegungsplan als Kostenbeteiligung für die anfallenden Verbrauchskosten (Heizung, Strom, Wasser, Abwasser) erhoben. Für diese Pauschale wird ein Maximalbetrag von 500,00 € je Jahr und Verein festgelegt.

§ 7

- (1) Die Gebühren und die festgesetzten Kostenerstattungen sind an die Gemeindekasse Ebersburg zu entrichten.
- (2) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Gemeinde Ebersburg einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt.

§ 8

Rückständige Beträge, die nach dieser Satzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 9

Gegen die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung der Kostenerstattung aufgrund dieser Satzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung, wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 10

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01. Februar 2002 außer Kraft.

Ebersburg, den 10. Juni 2013

**DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE EBERSBURG**

¹⁾ § 4 und § 6 sind mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.04.2014 mit Wirkung zum 01.01.2015 geändert worden.